

Mietvertrag

1 Mietparteien

1.1 Eigentümer (Kfz-Halter lt. Fahrzeugschein):

Name: Arnold Firlej
Straße/Haus-Nr.: Hirtsieferzeile 43
Ort: 12351 Berlin
Telefon: 030/24539698
Fax: 030/24539699
Mobil: 0163/6502250
Homepage.: www.arni-womo.de

- nachfolgend **Vermieter** genannt -

und

1.2. Mieter:

Name: _____
Straße/Haus-Nr.: _____
Ort: _____
Telefon: _____

- nachfolgend **Mieter** genannt -

-
vereinbaren folgenden Mietvertrag.

2 Mietgegenstand

Der Vermieter vermietet an den Mieter das wie folgt beschriebene Fahrzeug:

Hersteller und Typ	:	
Baujahr	:	
Amtliches Kennzeichen	:	
Kraftstoff	:	
Leistung in kW	:	
Zusätzliche fest verbundene Ausstattung: Alarmanlage, ZV, Moped- Fahrradträger, Wegfahrsperre, Radio mit CD, Küchenradio mit CD, Markise, Solaranlage.		
Zusätzliche nicht fest verbundene Ausstattung, 2 Adapterkabel, 4 Campingstühle, 1 Campingtisch, 3 Sonnenschutzmatten für Fahrerhaus, Wasserschlauch mit Adapter, Werkzeugkoffer, Handlampe, 4X Spanngurte, __ x 11L und __ x 5 L Propangasflaschen, Sonnenvordach, Vorzeltteppich.		

3 Mietperiode, Übergabe und Rückgabe

3.1 Die Mietperiode beginnt mit der Übergabe des Fahrzeuges und endet mit der Rückgabe des Fahrzeuges. Während der Mietperiode ist eine ordentliche Kündigung des Mietvertrages nicht möglich.

Die Übergabe des Fahrzeuges vom Vermieter an den Mieter erfolgt

am/ um _____ / _____

Ort: _____

Die Rückgabe des Fahrzeuges vom Mieter an den Vermieter erfolgt

am/um _____ / _____

Ort: _____

- 3.2 Der Vermieter kann den Mietvertrag vor Übergabe des Fahrzeugs kündigen. Schwerwiegende Schäden am Fahrzeug, die vor Beginn der Mietperiode eintreten und nicht bis zur geplanten Übergabe behoben werden können, berechtigen den Vermieter zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages. Der Vermieter ist verpflichtet, den Mieter unverzüglich von dem Schadenseintritt in Kenntnis zu setzen. In diesem Falle muss der Vermieter nicht für eventuelle Mehrkosten für ein Ersatzfahrzeug aufkommen. Die bereits bezahlte Anzahlung wird in voller Höhe zurückerstattet
- 3.3 Der Mieter kann den Mietvertrag vor Übergabe des Fahrzeugs kündigen. In diesem Falle schuldet er dem Vermieter:
- 50% der Anzahlung, bei Kündigung bis 14 Tage vor der Übergabe.
100% der Anzahlung, bei Kündigung unter 14 Tage vor der Übergabe
- 3.4 Sollte der Vermieter feststellen, dass ihm die Übergabe des Fahrzeugs zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist, wird er den Mieter hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Verzögerungen bis zu 12 Stunden berechtigen zu keiner Reduzierung des Mietzinses. Bei Verzögerungen ab 12 Stunden, wird der Mietzins für diesen Tag nicht erhoben.
- 3.5 Sollte der Mieter seiner Verpflichtung, das Fahrzeug zu übernehmen, nicht nachkommen, so hat der Vermieter nach Ablauf einer Stunde das Recht, das Fahrzeug zu behalten. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Übergabe zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Der Mietvertrag gilt in diesem Falle als gemäß § 3,2 und 3.3 vom Mieter gekündigt.
- 3.6 Sollte der Mieter schuldhaft seiner Verpflichtung, nach Ablauf des Mietvertrags das Fahrzeug an den Vermieter zurückzugeben, länger als eine Stunde nicht nachkommen, so hat er für jeden begonnenen zusätzlichen Tag einen Betrag in Höhe der dreifachen Tagesmiete an den Vermieter zu zahlen. Die gesetzlichen Rechte des Vermieters bleiben hiervon unberührt.
- 3.6.1. Der Vermieter ist verpflichtet in Falle einer Verspätung sofort den Mieter in Kenntnis zu setzen.**
- 3.7 Sollte der Vermieter seiner Verpflichtung, das Fahrzeug zurückzunehmen, nicht nachkommen, so hat der Mieter nach Ablauf einer Stunde das Recht, das Fahrzeug auf Kosten des Vermieters abzustellen und die Fahrzeugschlüssel im Briefkasten des Vermieters zu deponieren bzw. sie auf Kosten des Vermieters an diesen zurückzusenden. Das Fahrzeug gilt in diesem Falle als ordnungsgemäß zurückgegeben

4 Nutzung des Mietgegenstands

4.1 Die Benutzung des Fahrzeugs ist ausschließlich in den Grenzen der folgenden Länder gestattet: Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Niederlande, Belgien, Luxemburg, Dänemark, Frankreich, Monaco, Italien, Andorra, Spanien, Skandinavische Länder, sowie _____

4.2 Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu verwenden

- zur Teilnahme an Wettrennen, Geländefahrten und ähnlichen Nutzungen,
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
- zur Begehung und Verübung von Zoll- und sonstigen Straftaten.

4.3 Der Mieter stellt den Vermieter von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber dem Vermieter in Folge eines Umstands geltend machen, der vom Mieter zu vertreten ist oder in seinen Pflichten- oder Risikobereich fällt. Insbesondere haftet der Mieter für alle im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeugs anfallenden Gebühren, Abgaben, Buß- oder Strafgebühren.

5 Berechtigte Fahrer

5.1 Der Mieter sichert zu, das Alter von 25 Jahren zu haben und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für das Fahrzeug zu sein. Er wird die Fahrerlaubnis sowie den Personalausweis bzw. Reisepaß dem Vermieter bei Übergabe des Fahrzeugs vorweisen. Gleichzeitig wird er dem Vermieter eine Kopie der Hauptseite (Lichtbildseite) seines Personalausweises/Passes übergeben.

5.2 Das Fahrzeug darf vom Mieter und den im Übergabeprotokoll genannten Personen gefahren werden: Der Mieter wird die Fahrerlaubnis der zusätzlichen Fahrer dem Vermieter bei Übergabe des Fahrzeugs vorweisen. Die zusätzlichen Fahrer gelten als Erfüllungsgehilfen des Mieters.

5.3 Andere als im Übergabeprotokoll genannte Personen sind zum Fahren des Mietfahrzeuges nicht berechtigt; insbesondere ist eine Untervermietung des Fahrzeugs nicht gestattet.

5.4 Der Mieter hat jederzeit dafür Sorge zu tragen, dass der Mietgegenstand dem unberechtigten Zugriff durch Dritte entzogen bleibt. Im Falle von Einwirkungen auf das Fahrzeug durch Dritte, auch von Vollstreckungs- und ähnlichen Maßnahmen, hat der Mieter unverzüglich alle gebotenen rechtlichen und tatsächlichen Schritte vorzunehmen, um das Fahrzeug zugunsten des Vermieters frei von Rechten Dritter verfügbar zu machen. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, aus eigenem und abgetretenem Recht selbst alle Schritte einzuleiten, um sich in den unversehrten Besitz des Kraftfahrzeugs zu bringen. Der Mieter ist im Falle von rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigungen des Kraftfahrzeugs verpflichtet, den Vermieter bei der Geltendmachung seiner Eigentumsrechte zu unterstützen.

6 Rauchen

Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet. Wird während der Mietdauer gegen das Rauchverbot verstoßen, so ist der Mieter dem Vermieter zur Zahlung **einer Vertragsstrafe von €:100,00 verpflichtet.**

7 Kautiun, Mietzins und Gesamtmietpreis / Anzahlung:

Die Kautiun in Höhe von € _____ - und der Mietzins sind bei Übergabe des Fahrzeuges zu entrichten. Die Kautiun wird mit den zusätzlich angefallenen Kosten verrechnet und der Restbetrag dem Mieter nach Ablauf des Mietvertrages zurückerstattet.

7.1 Die Anzahlung beträgt 30% des Mietzinses. Die Restzahlung erfolgt spätestens bei der Fahrzeugübergabe.

Die Anzahlung Inkl. Urlaub-Schutz-Paket

in Höhe von € _____ erhalten / wird überwiesen.

7.2 Der Mietpreis berechnet sich wie folgt:

7.2.1 Die Mietdauer beträgt insgesamt in Tagen: _____

7.2.2 Der Mietzins beträgt: € _____ Pauschal inkl. Endreinigung (§ 7.3.1.1)

7.2.3 Pro Tag sind im Mietzins folgende Frei-km enthalten: 250 km

Die Anzahl der Frei-km beträgt insgesamt

(Frei-km/Tage mal Mietdauer): _____ km.

Für jeden zusätzlich gefahrenen km gilt ein km-Geld von: 0,10 €

7.2.4. Urlaub-Schutz-Paket beträgt: € _____

7.3 Zusätzlich anfallende Kosten setzen wie folgt zusammen:

7.3.1 Endreinigung:

7.3.1.1 Bei selbst durchgeführter Reinigung (Toilette entleert, Fahrzeug im besenreinen Zustand) beträgt die Endreinigungspauschale € 30,-.

7.3.1.2 Ansonsten beträgt die Endreinigungspauschale € 60,-

7.3.1.3 Bei starken Verschmutzungen kann der Vermieter eine zusätzliche Reinigungsgebühr erheben.

7.3.2 Gas:

Das Propangas wird nach angefangenen Flaschen berechnet und kostet: eine 5 kg. Flasche 10 € und eine 11 kg. Flasche 20 €.

7.3.3 Das km-Geld wird bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der hinterlegten Kautiun verrechnet. Es berechnet sich nach dem Stand des Wegstreckenzählers von Übergabe bis Rückgabe, abzüglich der gewährten Frei-km.

7.4 Sämtliche Zahlungen erfolgen in bar in EUR oder die Anzahlung per Überweisung.

8 Kraftstoffe

- 8.1 Die Kosten für Kraft-, und andere betriebsnotwendige Hilfsstoffe während der Mietdauer trägt der Mieter.
- 8.2 Das Fahrzeug ist mit vollem Kraftstofftank zu übergeben und zurückzugeben. Bei Abgabe mit nicht vollem Tank wird eine Pauschale von € 80,- erhoben.

9 Schäden am Fahrzeug, Haftung des Mieters

- 9.1 Das Fahrzeug befindet sich bei Übergabe in einem ordnungsgemäßen Zustand.
- 9.2 Folgende Schäden am Fahrzeug, und keine weiteren, sind dem Vermieter zur Zeit bekannt: _____

- 9.3 Der Mieter erhält ein verkehrssicheres und funktionstüchtiges Fahrzeug, das sorgsam zu behandeln ist. Insbesondere sind technische Vorschriften und Betriebsanleitungen zu beachten sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu verschließen. **Das Fahrzeug befindet sich bei Rückgabe in einem sauberen und ordentlichen Zustand.** Eventuell notwendige Reinigungskosten sind vom Mieter zu tragen.
- 9.4 Der Mieter haftet unbeschränkt für alle Schäden, die durch das Ladegut oder eine unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind.
- 9.5 Der Mieter haftet zudem unbeschränkt für alle Schäden, die infolge der Benutzung des Fahrzeugs durch einen nichtberechtigten Fahrer und/oder infolge der Nutzung des Fahrzeugs zu verbotenen Zwecken entstanden sind.
- 9.6 Bei Unfällen haftet der Mieter entweder für die Reparaturkosten oder - im Falle eines Totalschadens - für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs, sofern er oder ein nach Ziff. 5.2. des Mietvertrages berechtigter Fahrer den Unfall verursacht hat und keine Versicherung diesen Schaden deckt. Sollte der Fahrer den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben, so haftet der Mieter für die Unfallschäden unbeschränkt. Das Gleiche gilt für Unfälle, bei denen der Fahrer unter Einfluß von Alkohol, Betäubungs-, bzw. Arzneimitteln stand.
- 9.7 Begeht ein nach Ziff. 5 des Mietvertrages berechtigter Fahrer Unfallflucht, so haftet der Mieter ebenfalls unbeschränkt, es sei denn, dieses Verhalten hat keinen Einfluß auf die Feststellung des Schadensfalls gehabt. Begeht ein für den Unfall verantwortlicher Fahrer eines anderen Fahrzeugs Unfallflucht, so haftet der Mieter nur dann unbeschränkt, sofern sich dieser Fahrer im Nachhinein nicht ermitteln läßt.
- 9.8 Der Mieter haftet für Schäden, die durch Einwirkung Dritter entstehen, wenn sich der Verursacher des Schadens nicht ermitteln läßt.

10 Verhalten des Mieters bei Unfällen während der Mietperiode

Der Mieter muß nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden unverzüglich die Polizei verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter. Es ist dem Mieter untersagt, gegnerische Ansprüche anzuerkennen. Der Mieter muß den Vermieter unverzüglich informieren und das weitere Vorgehen absprechen. Ferner muß der Mieter einen schriftlichen Bericht (ggf. mit Skizze) erstellen. In diesem müssen Namen und Anschriften aller am Unfall beteiligten Personen sowie die Namen und Anschriften etwaiger Zeugen und die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten sein, soweit dies möglich ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 11.

11 Verhalten des Mieters bei Fahrzeugschäden während der Mietperiode

Grundsätzlich sind Werkstätten des Herstellers FIAT oder Euramobil aufzusuchen. Bei Schäden am Fahrzeug über €50,- muß der Mieter den Vermieter unverzüglich informieren und seine Entscheidung abzuwarten. Der Mieter ist verpflichtet, auf Wunsch des Vermieters das Fahrzeug zu einer Vertragswerkstatt zu bringen bzw. schleppen zu lassen. Reparaturen, die innerhalb von 72 Stunden ausgeführt werden, berechtigen den Mieter nicht zur Aufgabe des Fahrzeugs.

Auf Anweisung des Vermieters muß der Mieter das Fahrzeug zurück zum Ort des Vermieters bringen lassen. Die Kosten für Reparaturen und die Schleppkosten trägt der Vermieter. Die Kosten des Mieters für seine Weiterreise (Übernachtungs- und Rückreisekosten) hat er selbst zu tragen. Der Mieter kann bei von ihm nicht zu verantwortenden Fahrzeugschäden, die nicht binnen 72 Stunden repariert werden, den Mietvertrag kündigen und die Erstattung von 50% des anteiligen Mietzinses für die verbliebene Mietdauer ab Eintritt des Schadens verlangen.

Sollte der Vermieter im Falle eines Fahrzeugschadens nicht erreichbar sein, muß der Mieter ersatzweise die unter Ziff. 1.1. aufgeführten Personen informieren.

12 Versicherungen

12.1 Der Vermieter sichert zu, daß der Mietgegenstand gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Selbstfahrervermiet-Reisemobile versichert ist. Er gewährt dem Mieter auf Wunsch Einsicht in die Versicherungspolice.

12.2 Darüber hinaus bestehen folgende Versicherungen:

- Vollkaskoversicherung mit € 1000,- Selbstbeteiligung oder
€ 250,- bei gebuchten Urlaub-Schutz-Paket
- Teilkaskoversicherung mit € 150,- Selbstbeteiligung.
- Auslands-Schutzbrief Plus
- Fahrerschutz-Versicherung
- Extra Buchbar: Urlaub-Schutz-Paket

12.3 Der Vermieter versichert dem Mieter, daß der gesamte Versicherungsschutz auf den Mieter übertragbar und während der Mietdauer wirksam ist.

13 Fahrzeugpapiere, Fahrzeugschlüssel

Der Mieter erhält vom Vermieter bei der Übergabe einen Satz Fahrzeugschlüssel mit Fernbedienung für die ZV mit Alarmanlage sowie den Fahrzeugschein und einen Schlüssel für die Wegfahrsperre. Für Auslandsfahrten erhält der Mieter zudem die grüne Versicherungskarte.

14 Verbandskasten, Ersatzrad, Warndreieck

Verbandskasten, Ersatzrad und Warndreieck sind im Fahrzeug vorhanden. Der Vermieter garantiert ihre Vollständigkeit sowie ihren ordnungsgemäßen Zustand.

15 Sonstige Bestimmungen

15.1 Zu diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Unterzeichneten.

15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit dieses Vertrages im übrigen davon unberührt. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, Datum, Unterschrift (Mieter)

Ort, Datum, Unterschrift (Vermieter)

Anlage 1: Übergabeprotokoll

1. Ausweis, Fahrerlaubnis

Der Mieter hat dem Vermieter seinen Personalausweis/Pass, seine Fahrerlaubnis sowie die Fahrerlaubnisse sämtlicher berechtigter Fahrer gemäß Anlage 1, § 2 des Mietvertrages vorgelegt. Des Weiteren hat der Mieter dem Vermieter eine Kopie seines Ausweises übergeben.

2. Zusätzliche Fahrer

Folgende zusätzliche Fahrer sind, neben dem Mieter, zum Fahren des Fahrzeugs berechtigt: _____

3. Übergabezeit

Das Fahrzeug wurde heute um _____ Uhr an den Mieter übergeben

4. km-Stand

Der km-Stand lt. Wegstreckenzähler betrug _____ km

5. Tank

Der Mieter des Fahrzeugs hat sich vergewissert, daß der Kraftstofftank des Fahrzeugs voll ist.

6. Zusätzliche Schäden

() Es wurden keine zusätzlichen Schäden festgestellt.

() Folgende zusätzliche Schäden bestehen, die noch nicht im Mietvertrag aufgeführt wurden:

7. Mietzins

Der Vermieter bestätigt den Erhalt des Mietzinses, Kautions gemäß § 7 des Mietvertrages

8. Fahrzeugpapiere, Fahrzeugschlüssel

Der Mieter bestätigt den Erhalt

() eines Fahrzeugschlüssels

() eines weiteren Schlüssels für den Alkoven

() eines weiteren Schlüssels für den Wassertank

() eines weiteren Schlüssels für den Dachbox

() Fernbedienung für die Zentralverriegelung mit Alarmanlage

() des Fahrzeugscheins

() der grünen Versicherungskarte

Ort, Datum, Unterschrift (Mieter)

Ort, Datum, Unterschrift (Vermieter)

Anlage 2: Rückgabeprotokoll

1. Rückgabezeit

Das Fahrzeug wurde heute um _____ Uhr an den Vermieter zurückgegeben

2. km-Stand

Der km-Stand lt. Wegstreckenzähler betrug _____ km

3. Zusätzliche Kosten bei Überschreitung der Frei-km

Der Vermieter bestätigt den Erhalt des km-Geldes in Höhe von _____

4. Verbrauchte - Angefangene Gasflaschen.

Grösse _____ kg., Anzahl _____ st., Kosten _____ €

5. Tank

Der Vermieter des Fahrzeugs hat sich vergewissert, daß der Kraftstofftank bei Rückerhalt des Fahrzeugs voll ist.

6. Zusätzliche Schäden

() Es wurden keine zusätzlichen Schäden festgestellt.

() Folgende zusätzliche Schäden bestehen, die bei der Übergabe noch nicht bestanden:

Aufgrund der während der Mietzeit entstandenen Schäden vereinbaren die Parteien:

() die Zahlung einer Summe in Höhe von . _____. Der Vermieter bestätigt den Erhalt des Betrages. Weitere Ansprüche gegen den Mieter bestehen nicht.

() die Verrechnung des Schadens in Höhe von: _____ mit der Mietkaution

() Die Reparatur des Schadens. Der Mieter sichert dem Vermieter die Bezahlung der Reparaturkosten zu.

() Die Regulierung des Schadens durch die Versicherung des Vermieters.

7. Fahrzeugpapiere, Fahrzeugschlüssel

Der Vermieter bestätigt den Rückerhalt der Fahrzeugpapiere/-schlüssel wie im Übergabeprotokoll aufgeführt.

Ort, Datum, Unterschrift (Mieter)

Ort, Datum, Unterschrift (Vermieter)